



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung des Opernchor-/Tanzgruppenmitglieds zur Feststellung der Dienstzeit für die Gewährung der Zulage nach § 78 bzw. § 91 NV Bühne und der Beschäftigungs- und Dienstzeit für die Gewährung einer Jubiläumsszuwendung nach § 82 bzw. § 95 NV Bühne

Hinweis:

Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.

1. Persönliche Angaben

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname soweit abweichend	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Beschäftigungsstelle und Beschäftigungsort		

2. Angaben zu früheren Beschäftigungen

(sofern die Vordruckfelder nicht ausreichen, können auf der Rückseite des Vordrucks oder auf einem gesonderten Blatt weitere Angaben gemacht werden)

	Zeiten, die als Mitglied <input type="checkbox"/> des Opernchors <input type="checkbox"/> der Tanzgruppe bei demselben Arbeitgeber oder bei anderen Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören oder angehört haben, zurückgelegt wurden		
	Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle	Zeitdauer	Art des Rechtsverhältnisses
a			<input type="checkbox"/> Mitglied des Opernchors <input type="checkbox"/> Mitglied der Tanzgruppe
b			<input type="checkbox"/> Mitglied des Opernchors <input type="checkbox"/> Mitglied der Tanzgruppe
c			<input type="checkbox"/> Mitglied des Opernchors <input type="checkbox"/> Mitglied der Tanzgruppe

Nachweise über die vorstehend aufgeführten Zeiten sind beigelegt, soweit sie nicht bereits vorgelegt wurden.

Anlagen: _____

Datum, Unterschrift

Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach

LBV 42313t – 10/18

Abdruck Tarifvertragstext

§ 78 Abs. 1 NV Bühne Zulage – Chor

Die Zulage wird nach einer Dienstzeit als Opernchormitglied von

4 Jahren in Höhe von	4,5 v. H.,
8 Jahren in Höhe von weiteren	3,5 v. H.,
12 Jahren in Höhe von weiteren	2,5 v. H.

in den Gagenklassen 1 a, 1 b und 2 a des jeweiligen unteren Rahmenbetrags der Gagenklasse (§76 Abs. 1), der das Opernchormitglied angehört, in der Gagenklasse 2 b vom mittleren Rahmenbetrag gezahlt. Dienstzeit im Sinne von Satz 1 sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Opernchormitglied bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.

§ 82 NV Bühne Jubiläumszuwendung – Chor

- (1) Das Opernchormitglied erhält als Jubiläumszuwendung nach einer **ununterbrochenen** Beschäftigungszeit **bei demselben Arbeitgeber** von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit von

25 Jahren	350,00 €,
40 Jahren	500,00 €.

- (2) Als Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 gelten die in § 78 Absatz 1 Satz 2 genannten Beschäftigungszeiten.

§ 91 Abs. 1 NV Bühne Zulage – Tanz

Die Zulage wird nach einer Dienstzeit als Tanzgruppenmitglied von

3 Jahren in Höhe von	4,5 v. H.,
6 Jahren in Höhe von weiteren	3,5 v. H.,
9 Jahren in Höhe von weiteren	2,5 v. H.

in den Gagenklassen 1 a, 1 b und 2 a des jeweiligen unteren Rahmenbetrags der Gagenklasse (§ 89 Abs. 1), der das Tanzgruppenmitglied angehört, in der Gagenklasse 2 b vom mittleren Rahmenbetrag gezahlt. Dienstzeit im Sinne von Satz 1 sind alle Beschäftigungszeiten, die das Mitglied als Tanzgruppenmitglied bei Arbeitgebern, die dem Deutschen Bühnenverein angehören, zurückgelegt hat.

§ 95 NV Bühne Jubiläumszuwendung – Tanz

- (1) Das Tanzgruppenmitglied erhält als Jubiläumszuwendung nach einer **ununterbrochenen** Beschäftigungszeit **bei demselben Arbeitgeber** von mindestens zehn Jahren und nach einer Dienstzeit von

15 Jahren	350,00 €,
25 Jahren	500,00 €.

- (2) Als Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 gelten die in § 91 Absatz 1 Satz 2 genannten Beschäftigungszeiten.